



# Gemeinde St. Peter

## Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**

### **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde St. Peter erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde St. Peter.

#### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde St. Peter ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten.  
Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

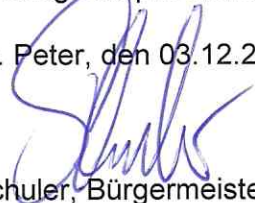
## § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- Gebühren für Telekommunikation
  - Reisekosten
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 18.06.2001 sowie die Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05.05.2008 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

St. Peter, den 03.12.2019

  
Schuler, Bürgermeister



### Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

### Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 12.12.2019 bis 20.12.2019 je einschließlich
- Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 12.12.2019
- Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 12.12.2019

**Gebührenverzeichnis zu § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde St. Peter vom 03.12.2019**

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €	Zusatz	Gebührenart
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<b>14,00 €</b>	ie ZE	Zeitgebühr
<b>1.2</b>	<b>Anträge</b>			
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen. Erklärungen. Gesuchen und soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	14,00 €	ie ZE	Zeitgebühr
1.2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	14,00 €	ie ZE	Zeitgebühr
1.2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 6 der Satzung):	14,00 €	je ZE	Zeitgebühr
<b>1.3</b>	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</b>	<b>14,00 €</b>	je ZE	Zeitgebühr
<b>1.4</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>			
1.4.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften. Handzeichen und Siegel: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	9,00 €		Festbetragsgebühr
1.4.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften. Auszügen. oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite: ab der zweiten Seite wird für diese und jede weitere nur die Hälfte der Gebührensatzung erhoben	6,50 € 2,50 €		Festbetragsgebühr Festbetragsgebühr
<b>1.5</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	<b>14,00 €</b>	je ZE	Zeitgebühr
<b>1.6</b>	<b>Bescheinigungen</b>			
1.6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	14,00 €		Festbetragsgebühr
<b>1.7</b>	<b>Genehmigungen. Erlaubnisse. Zulassungen. Konzessionen. Bewilligungen und dergl.</b>	<b>14,00 €</b>	ie ZE	Zeitgebühr
<b>1.8</b>	<b>Gutachten (Augenscheine)</b>	<b>14,00 €</b>	je ZE	Zeitgebühr
<b>1.9</b>	<b>Fotokopien und Ausdrucke</b>			
1.9.1	im Format A4 für die erste Seite	2,50 €		Festbetragsgebühr
1.9.2	im Format A4 für jede weitere Seite	0,50 €		Festbetragsgebühr
1.9.3	im Format A3 für die erste Seite	3,40 €		Festbetragsgebühr
1.9.4	im Format A3 für jede weitere Seite	1,00 €		Festbetragsgebühr
<b>2.</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Rechnungsamtes</b>			
2.1	Gemeindekasse			
2.1.1	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	9,00 €		Festbetragsgebühr
<b>3.</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Standesamtes</b>			
3.1	Kirchenaustrittsverfahren			
3.1.1	Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren	25,00 €		Festbetragsgebühr

3.2	Urkundenwesen		
3.2.1	begl. Abschrift aus einem ins Archiv überführten ehem. Personenstandseintrag	12,50 €	Festbetragsgebühr
3.2.2	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gem. Art. 7 der EU-VO2016/1191	12,50 € je ZE	Zeitgebühr
3.3	Registerführung		
3.3.1	Fortschreibung der Religionszugehörigkeit in einem Personenstandsregister auf Antrag	12,50 €	Festbetragsgebühr
3.4	Sonstige Amtshandlungen des Standesamtes	12,50 € je ZE	Zeitgebühr
<b>4. Öffentliche Leistung der Ortspolizeibehörde</b>			
4.1	Bestattungsrecht		
4.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	16,50 €	Festbetragsgebühr
4.2	Feiertagsrecht		
4.2.1	Ausnahmen von Sonn- u. Feiertagsgesetz	27,50 €	Festbetragsgebühr
4.3	Gaststättenrecht		
4.3.1	Gestattungen gem. §12 GastG für 1 Tag	24,00 €	Festbetragsgebühr
4.3.2	Gestattungen gem. §12 GastG für den weiteren Tag (2-4 Tage)	5,00 €	Festbetragsgebühr
4.3.3	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	24,00 €	Festbetragsgebühr
4.4	Straßenrechtliche Sondernutzung		
4.4.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	25,00 €	Festbetragsgebühr
4.4.2	Erlaubnis zum Aufstellen/Aufhängen von Plakaten	20,00 €	Festbetragsgebühr
<b>5. Öffentliche Leistung des Bürgerservice</b>			
5.1	Fundsachen		
5.1.1	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	9,00 €	Festbetragsgebühr
5.1.2	Fundfahrräder (Aufbewahrung im Bauhof)	27,00 €	Festbetragsgebühr
5.2	Melderecht - Auskünfte aus dem Melderegister		
5.2.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	13,00 €	Festbetragsgebühr
5.2.2	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG) mit Unterrichtung des Betroffenen	23,00 €	Festbetragsgebühr
5.2.3	Gruppenauskünfte und Datenübermittlungen	55,00 €	Festbetragsgebühr
5.2.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	23,00 €	Festbetragsgebühr
5.2.5	einfache Meldebescheinigung (§18 Abs. 1 BMG) Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	6,00 €	Festbetragsgebühr
5.2.6	erweiterte Meldebescheinigung (§18 Abs. 2 BMG) Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,00 €	Festbetragsgebühr

5.2.7	Bestätigung der Steueridentifikationsnummer	7,00 €	Festbetragsgebühr
5.2.8	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13,00 €	je ZE Zeitgebühr
5.3	<b>Gebührenfrei sind:</b>		
5.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§24 Abs. 2 BMG)		
5.3.2	die Auskunft an den Betroffenen (§10 BMG)		
5.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§12, 14, 15 BMG)		
5.3.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu einer Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte		
5.3.5	die Einrichtung von Übermittlungs- sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§9 Nr. 5 BMG)		
5.4	Fischereischeine Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)		
5.4.1	Jahresfischereischein	27,00 €	Festbetragsgebühr
5.4.2	Fischereischein auf Lebenszeit	27,00 €	Festbetragsgebühr
5.4.3	Jugendfischereischein	20,00 €	Festbetragsgebühr
5.4.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit	18,00 €	Festbetragsgebühr
5.5	Gewerbesachen		
5.5.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO)		
5.5.1.1	Gewerbeanmeldung	25,00 €	Festbetragsgebühr
5.5.1.2	Gewerbeummeldung	20,00 €	Festbetragsgebühr
5.5.1.3	Gewerbeabmeldung	16,00 €	Festbetragsgebühr
5.5.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	12,00 €	Festbetragsgebühr
<b>6.</b>	<b>Öffentliche Leistung des Bauamtes</b>		
6.1	Baugesetzbuch		
6.1.1	Ausstellung Negativzeugnisse (Vorkaufsrecht z.B. nach BauGB, WaldG, WG etc.)	55,00 €	Festbetragsgebühr
6.2	Bauordnungsrecht		
6.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	118,00 €	Festbetragsgebühr
6.2.2	Nachforderung von Unterlagen (wg. Unvollständigkeit bzw. mangelnder Qualität) i. R. des Kenntnisgabeverfahren	38,00 €	Festbetragsgebühr
6.2.3	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) je Angrenzerbenachrichtigung	40,00 €	Festbetragsgebühr
6.2.4	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	15,00 €	Festbetragsgebühr
6.3	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Bauordnungsrecht		
6.3.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,00 €	je ZE Zeitgebühr
6.3.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00 €	je ZE Zeitgebühr
6.4	Grundstücksentwässerung/Wasserversorgung		
6.4.1	Genehmigung von Wasserhausanschlüssen	56,00 €	Festbetrags-gebühr

- |       |   |         |                    |
|-------|---|---------|--------------------|
| 6.4.2 | Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen                   | 56,00 € | Festbetrags-gebühr |
| 6.4.3 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung | 25,00 € | Festbetragsgebühr  |

**7. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde etc.)**

- |     |   |         |                     |
|-----|---|---------|---------------------|
| 7.1 | Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühren einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat: | 12,00 € | je ZE<br>Zeitgebühr |
| 7.2 | Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn kein Grund vorliegt, von einer Gebühr abzusehen, die Hälfte der Gebühr 7.1   |         |                     |

**8. Archivwesen**

- |     |   |         |                     |
|-----|---|---------|---------------------|
| 8.1 | Allgemeine öffentliche Leistung im Archivwesen, z.B.<br>- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken<br>- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen<br>- Ermittlungen bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände<br>zzgl. Kostenerstattung Dritter | 14,00 € | je ZE<br>Zeitgebühr |
|-----|---|---------|---------------------|